

Satzung der Ökoworld Foundation gemeinnützige Stiftung

Präambel

*Die Gründer*innen der Ökoworld Foundation möchten durch die Einbringung von Stammaktien in die Stiftung eine stabile Zukunft für die Unternehmensgruppe der Ökoworld AG (Ökoworld) schaffen. Ziel ist es, eine verlässliche Orientierung für die Mitarbeiter*innen zu gewährleisten und das Vertrauen der Kunden und Kundinnen in die wertorientierten Dienstleistungen der Ökoworld zu stärken. Diese Ausrichtung ist der zentrale Legitimationsgrund für die Gewinnerzielungsabsicht des Unternehmens.*

Die Stiftung wird mit den Erträgen vor allem aus der Unternehmensbeteiligung Projekte verwirklichen oder unterstützen, die der gesellschaftlichen Transformation dienen. Die Zwecksetzung im engeren Sinne ist in den nachfolgenden Regelungen der Satzung festgelegt. Diese Präambel erläutert den zukünftigen Stiftungsorganen den Sinn der Stiftung in Verbindung mit der Unternehmensgruppe der Ökoworld AG und die Wertebasis, auf welcher die Stiftungszwecke verfolgt werden sollen. In diesem Sinne dient die Präambel auch als Interpretationshilfe für zukünftige Fragestellungen.

Die Ausgangssituation im Jahr der Gründung des Unternehmens „Ökoworld“ 1975 – vor 50 Jahren

Ökoworld wurde als „Kollektive Versicherungsagentur Alfred&Klaus“, später „versiko GmbH“, gegründet in einer Zeit des gesellschaftlichen Umbruchs. Aus dem Aufstand der 68er Generation hatte sich in den siebziger Jahren eine bunte Bewegung der undogmatischen linken Alternativen gebildet. In dieser Alternativbewegung mit ihren vielfältigen basisdemokratisch ausgerichteten Initiativen und Unternehmen war Ökoworld verankert. Antifaschismus, Feminismus, Atomkraft- und Rüstungsgegnerschaft, sowie umfassendes Umweltbewußtsein waren treibende Überzeugungen.

Das Besondere am Unternehmen Ökoworld in dieser Zeit war die Einschätzung, dass die gewünschte „Weltverbesserung“ ohne einen konstruktiven Einbezug des Faktors „Geld“ nicht gelingen würde. Diese Haltung mündete in Slogans wie „Gewinn mit Sinn“ und der Aufforderung „Dem Geld eine neue Richtung geben“. Ökonomie wurde moralisch gedacht und entsprechend wurde das Unternehmen ausgerichtet. Seinen Niederschlag fand diese konsequent verfolgte Haltung in der Gründung und der ersten Formulierung der Anlagekriterien des Aktieninvestmentfonds „Ökovision“ durch die Gründer. Fast bedeutsamer als die umfassend humanistische Definition der Zielsetzungen war dabei die Festlegung, dass diese Kriterien nicht durch das Unternehmen selbst weiter entwickelt werden sollten, sondern durch einen zivilge-

sellschaftlich verankerten Ausschuss, der selbst über seine personelle Zusammensetzung entscheidet und der zugleich überwacht, dass die Anlageentscheidungen in Übereinstimmung mit den Kriterien erfolgen. Auf diese Weise wurde und wird verhindert, dass der Wunsch nach Profitabilität zu einer Verwässerung der Werteorientierung führt.

Die Situation des Unternehmens „Ökoworld“ heute im Jahr 2025

Politisch erleben wir heute eine zutiefst beängstigende Rückwärtsbewegung im Hinblick auf alle von uns seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts verfolgten Ziele. Die Grenzen des Wachstums wurden schon 1972 durch die gleichnamige Studie des „Club of Rome“ definiert, doch die Weltgemeinschaft hat darauf weitgehend keine Rücksicht genommen. Vielmehr hat der Wegfall der globalen Systemtrennung in „West“ und „Ost“ die Ausbeutung des Planeten und von Teilen der Menschheit durch einen deregulierten Kapitalismus in unvorstellbarem Maße befeuert.

Globale Desinformation und Künstliche Intelligenz stellen neue und zusätzliche Herausforderungen dar. Bevölkerungskreise und Regierungen mit nationalistischen und autoritären Strukturen erstarken.

Was heißt das für eine Stiftung, die einem Unternehmen aus der Finanzdienstleistungsbranche verbunden ist? Wie kann eine gemeinwohlorientierte und gerechte Wirtschaft jenseits von einem Ressourcenverbrauch, der die Grenzen dieses Planeten übersteigt, aussehen? Unseres Erachtens ist dies nach wie vor die entscheidende Fragestellung, die aus der globalen Klimakrise resultiert.

Unverändert seit der Gründung: Werte haben Vorrang vor Rendite

Wir, die Stiftenden sind der Ansicht, dass Unternehmertum werteorientiert gebunden sein muss. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer besonderen Qualität der Produkte und Dienstleistungen, aber auch eines besonderen Umgangs mit allen Stakeholdern. Nur wenn es Ökoworld gelingt, nennenswerte Beiträge zu einer ethisch verankerten Finanzwirtschaft zu liefern, hat das Unternehmen seinen Zweck erfüllt und eine Daseinsberechtigung. Es ist unser Wunsch, dass Ökoworld entsprechend ihrer Satzung auch weiterhin durch mittelbare und unmittelbare Investitionen in nachhaltig wirtschaftende Unternehmen zur Stützung dieser Unternehmen und zur Verbreitung ihrer Ideen beiträgt. Einer Weiterentwicklung dieses Unternehmenszwecks im vorstehend benannten Sinne stehen wir offen gegenüber. Eine dauerhafte inhaltliche Begleitung in diesen Fragen soll eine Säule der Zweckverwirklichung unserer Stiftung sein. Hierbei gilt es, die Anbindung an zivilgesellschaftliche Bewegungen zu erhalten und diese ihrerseits im Rahmen der nachstehend definierten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung zu fördern.

Unsere politische Motivation

Durch die Einbringung der Stammaktien in die gemeinnützige Ökoworld-Foundation wollen wir den globalen Transformationsprozess mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen. Wir halten es für unabdingbar, dass beim Umbau unserer klima- und umweltschädigenden Systeme soziale Aspekte immer gleichberechtigt mitberücksichtigt werden

müssen, um stabile Gesellschaften zu erhalten.

Wir sind überzeugt, dass wir im Rahmen der Stiftung eine Wirkung erzielen können, die wir mit einer finanziell gleichwertigen privaten Spende unserer Erträge nicht erreichen könnten.

Wir betonen die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Regierungen und der Zivilgesellschaft. Die Schaffung von Netzwerken und Allianzen, die sich dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen und gerechten Weltwirtschaft widmen, ist von entscheidender Bedeutung. Die Ökoworld Foundation sieht ihre Rolle als Förderer solcher Kooperationen, um die Durchsetzung von Umwelt- und Sozialstandards voranzutreiben.

Die konkreten Ziele der Ökoworld Foundation in einer sich ständig wandelnden Welt sollen dabei flexibel und anpassungsfähig sein. Die Bereitschaft, auf neue Entwicklungen zu reagieren und innovative Lösungen zu finden, ist unerlässlich, um den Herausforderungen der heutigen und zukünftigen Zeit gerecht zu werden. Dabei bleibt jedoch die Vision von einer ökologisch und sozial gerechten Weltwirtschaft der dauerhafte Fixstern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

Ökoworld Foundation gemeinnützige Stiftung.

(2) Sie ist eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Hilden.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zwecke der Stiftung sind

- a. die Förderung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, vor allem im Bereich der ethischen Geldanlage sowie der Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft zugunsten von Nachhaltigkeit und international anerkannte Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals der UN - SDGs - oder entsprechende Nachfolgestandards) sowie zu Fragen der Stärkung der liberalen Demokratie;
- b. die Förderung der Bildung gem. § 52 Abs 2 Nr. 7 AO, insbesondere zu Fragen eines ökologisch und menschenrechtlich verantwortungsvollen Umgangs mit Geld, der kulturellen Bildung, der Bildung für nachhaltige Entwicklung BNE und der Demokratiebildung;
- c. die Förderung des Natur-, Umwelt-, und Klimaschutzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO;
- d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gem. § 52 Abs 2 Nr. 15 AO sowie
- e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements gem. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO.

(2) Die Stiftungszwecke können im Inland und im Ausland verwirklicht werden.

(3) Der Stiftungszweck gem. Absatz (1) wird insbesondere verwirklicht in eigenständigen Projekten durch

- a. Durchführung und finanzielle Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, insbesondere auch in Form von Symposien und Vernetzungstreffen von Expert*innen und Wissenschaftler*innen, und Forschungsvorhaben sowie Studien, vor allem in Form von Denkfabrik-Reports auch mit Empfehlungen,

- b. Vergabe von Forschungsaufträgen, insbesondere auf dem Gebiet der nachhaltigkeitsorientierten Geldanlage und Wirtschaftsweise, sowie zu Zukunftsfragen einer ökologisch nachhaltigeren und demokratischen Gesellschaft,
 - c. Bildungsveranstaltungen, Erstellung oder Herausgabe von Bildungsmaterialien sowie Bereitstellung sonstiger Bildungsangebote in sozialen Medien und in Präsenzveranstaltungen zur Aufklärung und Sensibilisierung insbesondere junger Menschen in den Themenkreisen „Nachhaltigkeit“ und „Demokratie“ sowie die Umsetzung von Pilotprojekten im Rahmen von Entwicklungszusammenarbeit, die den anerkannten Nachhaltigkeitszielen dienen,
 - d. die Unterstützung von bürgerschaftlichen Initiativen, die sich gegen umweltschädlichen Raubbau und umweltschädliches Wirtschaften sowie zugunsten der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung engagieren.
- (4) Der Stiftungszweck kann außerdem im Wege der Mittelweitergabe gem. § 58 Nr. 1 AO an entsprechend tätige gemeinnützige Einrichtungen, Organisationen und Initiativen verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (5) Die Stiftenden und ihre Erben oder Rechtsnachfolger dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten. Zu den Mitteln der Stiftung gehören nicht diejenigen der Dividenden-Einnahmen aus einem geringeren Teil der zugewendeten Aktien der Ökoworld-AG, die aufgrund von vorbehaltenem Nießbrauchrecht unmittelbar einzelnen Mitstiftenden (bzw. aufgrund von Sukzessivnießbrauch den nachfolgend Berechtigten) und nicht der Stiftung zustehen. Die Stiftung kann im Übrigen nach Maßgabe einer von den Stiftenden bei Zustiftung des Stiftungsbeteiligungsvermögens - nach Anerkennung der Stiftung - vorgegebenen, ersatzweise vom Stiftungsrat zu beschlie-

henden Richtlinie im Rahmen der Vorgaben des § 58 Nr. 6 AO einen Teil, jedoch insgesamt maximal ein Drittel ihres Einkommens dafür zu verwenden, die Stiftenden und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise finanziell zu unterhalten. Die Summe aus erstens Dividenden, die aufgrund vorbehaltenem Nießbrauchrecht unmittelbar den Mitstiftenden (bzw. aufgrund von Sukzessivnießbrauch den nachfolgend Berechtigten) zustehen, und zweitens Mittelverwendung zur angemessenen Versorgung der Stiftenden und ihren nächsten Angehörigen im Rahmen der Vorgaben des § 58 Nr. 6 AO darf insgesamt ein Drittel des Einkommens der Stiftung nicht überschreiten. Sofern die Richtlinie von den Stiftenden vorgegeben wurde, darf sie nachfolgend vom Stiftungsrat nur mit einstimmigem Beschluss und nur insoweit geändert werden, wie dies zur Berücksichtigung wesentlich geänderter Verhältnisse oder des gemeinnützigkeitsrechtlichen Rahmens zwingend erforderlich ist. Bei der Änderung ist der mit der Richtlinienvorgabe der Stiftenden manifestierte Stifterwille - so weit wie stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlich möglich - zu berücksichtigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das anfängliche Stiftungsgrundstockvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stiftenden haben sich mit dem Stiftungsgeschäft verbindlich verpflichtet, Stammaktien der Ökoworld AG in Höhe von insgesamt mindestens 50% der derzeit vorhandenen Stammaktien in das Grundstockvermögen spätestens im Kalenderjahr nach Anerkennung der Stiftung einzubringen.
- (2) Sonstige Zuwendungen der Stiftenden oder Dritter zum Grundstockvermögen sowie zum sonstigen Vermögen sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können auf Beschluss des Stiftungsrats für die Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden.
- (5) Für die Verwaltung der Aktien-Beteiligungen der Stiftung an der Ökoworld AG gelten folgende Grundsätze:

Die Stammaktien-Beteiligungen der Stiftung an der Ökoworld AG sind in ihrem Bestand grundsätzlich gegenständlich und unabhängig auch vom jeweiligen Kurswert als Teil des Stiftungsgrundstockvermögens in diesem zu erhalten. Eine teilweise oder vollständige Veräußerung dieser Aktien der Stiftung ist nur ausnahmsweise zulässig, soweit sie zum dauerhaften Erhalt der Ökoworld AG als auch wirtschaftlich nachhaltiges Unternehmen zwingend geboten ist. Sie bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrats.

stands und des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von je zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Der Stiftungsvorstand muss vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des Vorstands der Ökoworld AG und des Aufsichtsrats der Ökoworld AG über die teilweise oder vollständige Veräußerung der Aktien einholen, insbesondere zu der Frage, ob die Veräußerung zum dauerhaften Erhalt und zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit der Unternehmensgruppe zwingend geboten ist. Der Stiftungsvorstand soll darüber hinaus vor der Beschlussfassung eine gutachterliche Stellungnahme eines unabhängigen Strategieberatungsunternehmens, das keinerlei aktive Geschäftsbeziehung zu der stiftungseigenen Unternehmensgruppe hat, einholen; dieses Beratungsunternehmen soll insbesondere die unternehmensstrategische Logik der geplanten Aktienveräußerung validieren und gutachterlich die Frage beantworten, ob diese die wirtschaftlich zwingende Handlungsoption ist.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsgrundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen und Rückstellungen gebildet werden, insbesondere auch Rücklagen zur Beteiligung an Kapitalerhöhungen. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil der Vermögenserträge einer freien Rücklage zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen. Mittel der freien Rücklage können auf Beschluss des Stiftungsrats dem Grundstockvermögen zugeführt und dann im Rahmen der Anlage dieser Mittel zum Erwerb weiterer Stammaktien genutzt, aber auch zur Zweckverwirklichung verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Ihnen kann auf jeweils gemeinsamen Beschluss von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand auf Basis einer entsprechenden von den Stiftern, ersatzweise von beiden Organen beschlossenen Ver-

gütungsrichtlinie eine angemessene Vergütung gezahlt werden; bei der Festsetzung dieser Vergütung durch die Stiftungsorgane sind die diesbezüglichen Vorstellungen der Stiftenden und die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen, insbesondere muss die Vergütung der Organmitglieder sowohl im Einzelfall als auch in der Summe die gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen der Angemessenheit der Stiftung berücksichtigen.

- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungsorganen und im Vorstand oder der Geschäftsführung oder den Organen von Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist, ist grundsätzlich ausgeschlossen; § 7 Abs 5 S. 2 bleibt unberührt. Als Ausnahme hiervon sollen die Stiftungsorgane jedoch aufgrund ihrer Stimmrechte in der Aktionärsversammlung der Ökoworld AG und auf Beschluss des Stiftungsrats darauf hinwirken, dass ein Mitglied des Stiftungsrats, möglichst der bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrats oder sein bzw. ihr Stellvertreter, in den Aufsichtsrat der Ökoworld AG berufen wird; entsprechendes gilt für Aufsichtsräte eventueller künftiger weiterer Beteiligungsunternehmen der Stiftung. Sofern aufgrund der Satzung eines Unternehmens, an dem die Stiftung beteiligt ist, ein Entsenderecht der Stiftung in den Aufsichtsrat besteht, ist der Stiftungsrat verpflichtet zu entscheiden, welches Mitglied des Stiftungsrats entsendet wird. Dabei soll, wenn die entsprechende Qualifikation und Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorhanden ist, möglichst der/die Stiftungsratsvorsitzende oder sein/ihr*e Stellvertreter*in benannt werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird von den Stiftenden bestellt; dabei können die Stiftenden auch festlegen, wer erste*r Vorsitzende*r und erste*r stellvertretende*r Vorsitzende*r des Vorstands sein soll. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt zu Beginn der der Erstbestellung folgenden Amtsperiode aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n, soweit nicht der Stiftungsrat mit der jeweiligen Wahl oder Wiederwahl auch diesbezüglich eine Entscheidung getroffen hat.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, soweit nicht bei ihrer Bestellung oder (Wieder-)Wahl im Einzelfall eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der oder die Nachfolger*in unverzüglich vom Stiftungsrat zu wählen, sofern nicht anlässlich des Ausscheidens eine Verkleinerung des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat ausdrücklich beschlossen wird. Bei Aus-

scheiden eines Vorstandsmitglieds bleibt dieses bis zur Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch 1 Jahr, wenn nicht der Stiftungsrat anlässlich des Ausscheidens eine Verkleinerung des Vorstands beschließt.

- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand durch Niederlegung, Abberufung oder Tod aus, besteht der Vorstand bis zur Bestellung eines Nachfolgers vorübergehend aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern. Sind keine verbleibenden Vorstandsmitglieder mehr vorhanden, nimmt der/die Vorsitzende des Stiftungsrats und sein/e/ihr*e Stellvertreter*in vorübergehend bis zur Wahl eines neuen Vorstands auch die Stellung des Vorstands ein.
- (6) Der Vorstand sollte mindestens viermal im Jahr, gegebenenfalls per Videokonferenz oder hybrid, zu einer Sitzung zusammentreten.
- (7) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Mit der Abberufung enden unmittelbar jegliche Vergütungsansprüche und es dürfen auch keine Abfindungen gezahlt werden. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist nach Möglichkeit zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Wird für ein abberufenes Vorstandsmitglied ein*e Nachfolger*in gewählt und wird erst nachfolgend die Unwirksamkeit der Abberufung rechtskräftig festgestellt, bleibt das nachgewählte Vorstandsmitglied im Amt bis zum Ende der Amtszeit und der Vorstand kann vorübergehend aus mehr als drei Mitgliedern bestehen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der/die Vorsitzende eins mehrköpfigen Vorstands ist stets einzelvertretungsberechtigt. Die oder der Vorsitzende ist jedoch verpflichtet, die übrigen Vorstandsmitglieder unmittelbar über jegliche Vorgänge, bei denen er/sie von der Einzelvertretungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Im Übrigen wird der Vorstand im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrats.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

§ 9**Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftenden bestellt; dabei können die Stiftenden auch festlegen, wer erste*r Vorsitzende*r und wer erste*r stellvertretende*r Vorsitzende*r des Stiftungsrats sein soll.
- (3) Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat per Kooptation mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder gewählt oder zum Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt, wobei das jeweils betroffene Mitglied bei der Entscheidung über die Wiederwahl kein Stimmrecht hat. Kommt in zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen, in denen die Wahl oder Wiederwahl eines Mitglieds des Stiftungsrats auf der Tagesordnung steht, keine ausreichende Mehrheit über diese Personalentscheidung zustande, wird die Entscheidung über ein neues oder wieder zu wählendes Mitglied des Stiftungsrats binnen sechs Wochen vom Aufsichtsrat der Ökoworld AG getroffen, ersatzweise – bei Nichtentscheidung des Aufsichtsrats binnen sechs Wochen – vom Vorstand des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt im Übrigen, sofern nicht eine Festlegung zum Vorsitz und oder stellvertretenden Vorsitz gem. Abs 2 getroffen wurde, aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Wird vor Ablauf der Amtsperiode des bzw. der bisherigen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden eine Neuwahl des bzw. der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich, dann wird der bzw. die neue Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende für den Rest der Amtsperiode des jeweiligen Mitglieds gewählt.
- (5) Der Stiftungsrat hat mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten; dies kann auch per Videokonferenz oder hybrid (mit Videozuschaltung nur einzelner der Mitglieder) geschehen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 4 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen. § 7 Abs 5 bleibt unberührt.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrats müssen mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen die erforderliche fachliche Eignung und kooperative Persönlichkeit sowie Wertorientierung aufweisen, die der Verantwortung für die Stiftung und die stiftungseigenen Unternehmen entsprechen. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats soll spezifische Kenntnisse und Erfahrungen zu Stiftungsfragen (rechtlicher Rahmen und Zweckverwirklichung) und mindestens ein Mitglied soll spezifische Kenntnisse

und Erfahrungen auf dem Betätigungsfeld der Unternehmen, an denen die Stiftung beteiligt ist, haben.

- (9) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat mit Zustimmung von je zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands abberufen werden. Bei der Entscheidung über die Abberufung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied kein Stimmrecht. Dem betroffenen Stiftungsratsmitglied ist aber nach Möglichkeit zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist wirksam bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Wird für ein abberufenes Stiftungsratsmitglied ein*e Nachfolger*in gewählt und wird erst nachfolgend die Unwirksamkeit der Abberufung rechtskräftig festgestellt, bleibt das nachgewählte Stiftungsratsmitglied für die restliche Amtszeit im Amt und der Stiftungsrat kann vorübergehend aus mehr als sechs Mitgliedern bestehen.

§ 10

Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftendenwillens und die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung des Vorstands bei der Verfolgung des Stiftungszwecks und Verabschiedung diesbezüglicher für den Vorstand verbindlicher Richtlinien;
 - Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung (Vergütung);
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 7 dieser Satzung;
 - Wahl und Abberufung der Stiftungsratsmitglieder nach § 9 dieser Satzung;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheidung über die Beauftragung einer diesbezüglichen Wirtschaftsprüfung, die sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und den Erhalt des Grundstockvermögens zu erstrecken hat;
 - Entlastung des Stiftungsvorstands und Mitwirkung bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung gem. § 13 dieser Satzung;
 - Abgabe von für den Vorstand verbindlichen Weisungen über das Abstimmungsverhalten der Stiftung in Hauptversammlungen und gegebenenfalls Gesellschafterversammlungen der stiftungseigenen Unternehmen.

§ 11

Beschlussregelung für Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Die Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsrat) sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden, in seiner oder ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Dies gilt jedoch nicht für den Vorstand, wenn der Vorstand aus zwei Personen besteht..
- (3) Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung, eine Zulegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der jeweiligen Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Stiftungsrats. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die nicht bloße Zweckerweiterung gem. § 12 Abs. 3 sind, sind im Übrigen nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse gravierend verändert haben und eine Zweckänderung erforderlich ist, weil der bisherige Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen.
- (4) Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst, deren Beschlüsse zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen und den übrigen Organmitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu geben sind. Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen oder hybrid durch Zuschaltung nur Einzelner per Videokonferenz abgehalten werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (inkl. E-Mail) gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.
- (5) Der Stiftungsrat kann für Vorstand und Stiftungsrat eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 12

Zweckerweiterung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse zur Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (2) Für Beschlüsse über die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse über die Erweiterung des Stiftungszwecks sind mit je Zweidrittelmehrheit von Vorstand und Stiftungsrat zulässig anlässlich einer Erhöhung des Stiftungsgrund-

stockvermögens durch Zustiftung um mindestens eine Mio €, wenn mit den Erträgen des zusätzlichen Grundstockvermögens die nachhaltige Verfolgung des zusätzlichen Zwecks gesichert erscheint sowie die nachhaltige Verfolgung der bisherigen Zwecke aus den Erträgen des bisherigen Grundstockvermögens nicht negativ berührt ist.

- (4) Im Falle der Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen.

§ 13

Anfallsklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an insgesamt bis zu drei andere vom Stiftungsrat zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder für Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Auswahl sind die Motive und Ziele der Stiften den wie in der Präambel niedergelegt maßgeblich zu berücksichtigen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vom Vorstand vorzulegen.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Auflösung oder Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 15

Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist

das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist alljährlich innerhalb der Frist nach dem StiftG NRW aufgefordert der Jahresabschluss, vorzugsweise per E-Mail, sowie ein aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

§ 16

Stellung des Finanzamts

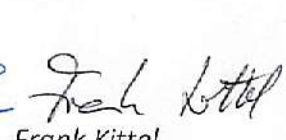
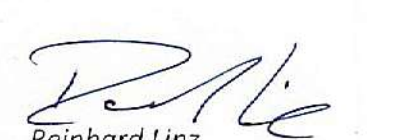
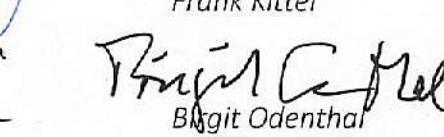
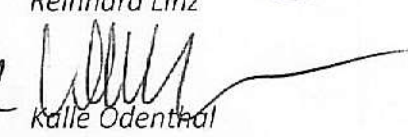
Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Zu- bzw. Zusammenlegung, über die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung sowie über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder sonstige steuerrechtliche Bestimmungen betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungsbescheides in Kraft.

Hilden, den 19. November 2025

		
Angelika Grote	Frank Kittel	Reinhard Linz
		
Helga Nissen	Birgit Odenthal	Kalle Odenthal
		
Klaus Odenthal	Nils Odenthal	

(Stiftende)